

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1703

**Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985;
Beirat, Wahl Amtsperiode 2005 – 2009**

1. Ausgangslage

Gemäss § 22 der Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz vom 15. Oktober 1985 (BGS 911.12) amtet der Wirtschaftsrat als Beratungsgremium des Regierungsrates in allen wesentlichen wirtschaftspolitischen Fragen. Der Rat hat seit seinem Bestehen diese Aufgaben aktiv wahrgenommen. In früheren Jahren stand die Beurteilung von einzelbetrieblichen Projekten im Vordergrund. Diese Arbeit wird nunmehr seit acht Jahren vom Ausschuss des Wirtschaftsrates übernommen und der Wirtschaftsrat selbst konnte sich vermehrt generellen wichtigen wirtschaftspolitischen Themen zuhanden des Regierungsrates widmen.

Der Wirtschaftsrat wurde in den letzten Jahren zur Umsetzung des Gesetzesauftrages kaum mehr eingesetzt. Er hat deshalb an seiner ordentlichen Sitzung vom 25. März 2004 und nach eingehender Diskussion beschlossen, dem Regierungsrat sei Antrag zu stellen, den Wirtschaftsrat aufzulösen. Gleichzeitig stellte er aber den Antrag, es sei ein kleiner „Arbeitsausschuss“ einzusetzen. Mit RRB Nr. 2005/1154 vom 24. Mai 2005 wurde dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes mit der formellen Auflösung des Wirtschaftsrates unterbreitet. Gemäss § 15 Absatz 2 der geplanten Gesetzesänderung bestellt der Regierungsrat einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern. Diese werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Das Geschäft wird vom Kantonsrat in der zweiten Hälfte 2005 behandelt. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision unbestritten ist.

Damit die Handlungsfähigkeit für die Bearbeitung von Wirtschaftsförderungsgesuchen bzw. für die Gewährung von Unterstützungsleistungen, die nicht im Kompetenzbereich der Wirtschaftsförderung selber liegen, lückenlos erhalten bleibt, soll der Beirat schon vor der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesänderungen gewählt und eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die definitiven Beschlüsse des Kantonsrates.

2. Aufgaben und Organisation

Der Beirat unterstützt und berät die Wirtschaftsförderung in allen Belangen, nimmt Stellung zu Wirtschaftsförderungsgesuchen und stellt dem Regierungsrat Antrag. Er kann jederzeit auch Anträge einbringen, die zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung (Förderung von Wohlstand, Wachstum und Innovation) dienlich sind.

Bei der Auswahl der Mitglieder sind folgende Kriterien massgebend:

- Verständnis für wirtschaftliche und politische Zusammenhänge, insbesondere für angewandte Wirtschaftspolitik
- Führungspersönlichkeit aus Politik und/oder Wirtschaft; auch ausserkantonale Persönlichkeiten können in den Beirat gewählt werden
- Verständnis für betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und/oder technische Zusammenhänge
- Der Beirat kann Chefbeamte sowie Angestellte anderer Verwaltungseinheiten zu Gesprächen, Aussprachen und Anhörungen einladen

3. Beschluss

3.1 Vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrates zur beantragten Änderung von § 15 Absatz 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 (BGS 911.11) werden als verwaltungsexterne Mitglieder in den Beirat der Wirtschaftsförderung für die Amtsperiode 2005 – 2009 gewählt:

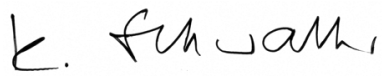
- Rolf Kissling, lic. iur., Präsident, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Roggenfeldstr. 4, 4623 Neuendorf
- Dr. Hans-Rudolf Meyer, Direktor, Solothurner Handelskammer, Riedholzstr. 7, St. Niklaus, 4532 Feldbrunnen
- Stefan Wild, Sekretär, Gewerkschaft UNIA, Hauptstr. 90, 4566 Kriegstetten
- Josef Zimmermann, a. Direktor, Hubelstr. 11, 4522 Rüttenen

3.2 Als departementale Fachgruppe nehmen an den Sitzungen des Beirates von Amtes wegen teil:

- Esther Gassler, Vorsteherin Volkswirtschaftsdepartement
- Jonas Motschi, Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Urs Stuber, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Leiter Abt. Wirtschaft und Energie
- Kurt Affolter, Wirtschaftsförderung (Protokoll)

3.3 Die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31.), Kategorie 4.

3.4 Über die Sitzungen des Beirates der Fachstelle für Wirtschaftsförderung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement Leiterin Administration (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Moj, Stu)

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Personalamt (2)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (2)

Gewählte (5, Versand AWA/WF)